

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/299/2021/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.08.2021				
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte, Süd	öffentlich	06.09.2021				
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	09.09.2021				
Stadtrat	öffentlich	22.09.2021				

Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Friedrich-Naumann-Straße

Beschluss:

Der in Anlage 2 gekennzeichnete Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße wird eingezogen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S.187, 188), § 8 Einziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	04, 05
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	

Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenfassung/Fazit:

Ein Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße soll im Zuge der Sanierungsarbeiten, die einen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept sowie zum Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ leisten, eingezogen werden.

Nach Prüfung der Einziehung durch das Landesverwaltungsamt äußerte dieses Bedenken zur formellen Rechtsauffassung der Stadtverwaltung dahingehend, dass der Beschluss der Einziehung nur durch den Oberbürgermeister erfolgt.

Der Beschluss ist nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes durch den Stadtrat herbeizuführen.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes durch das Tiefbauamt und das Rechtsamt ist diese Auffassung zu akzeptieren.

Demnach ist im Nachgang zur Entscheidung des Oberbürgermeisters die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. Einer erneuten öffentlichen Auslegung bedarf es nicht.

Materiell-rechtlich gab es aus Sicht des Landesverwaltungsamtes keine Bedenken zur Einziehung. Das heißt, die Begründung zur Einziehung wurde nicht beanstandet.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Die Friedrich-Naumann-Straße ist gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Sie liegt im Bereich des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie des im Jahre 2005 beschlossenen Quartierskonzeptes „Stadteinfahrt Ost“.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept wurde am 17.05.2013 vom Stadtrat beschlossen (BV/160/2013/VI-61). Es untersetzt das „Leitbild Dessau-Roßlau“ mit räumlichen Strategien, Zielen und Maßnahmen für die zukünftige Stadtentwicklung. Gemäß Leitbild strebt die Stadt Dessau-Roßlau eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung an.

Mit den bereits durchgeführten Sanierungsarbeiten an mehreren Wohnhäusern im Innenhof der Friedrich-Naumann-Straße wurde schon jetzt ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Innenstadtbildes geleistet.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten ist auch eine Aufwertung und Neugestaltung des Innenhofes durchgeführt worden. Durch die Umgestaltungsarbeiten ist die frühere Umfahrung des Innenhofes nicht mehr möglich.

Dafür ist das Verfahren der Einziehung für einen Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße erforderlich (siehe Anlage 2).

Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StrG LSA können Verkehrsflächen eingezogen werden, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Auf dem Straßenabschnitt im Bereich des Innenhofs der Friedrich-Naumann-Str. 8 – 10 und Kavaliestr. 73 – 75, findet überwiegend Anliegerverkehr statt. Bedingt durch die dortige Bebauung gibt es keine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz und somit findet auch kein Durchgangsverkehr statt.

Da die Straße für den Anliegerverkehr genutzt wird, kann nicht vom Wegfall jeglicher Verkehrsbedeutung ausgegangen werden.

Somit müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

In der Rechtsprechung und Fachliteratur werden als mögliche Gründe für eine Einziehung unter anderem die Umsetzung von Bebauungsplänen sowie städtebauliche Gründe, darunter die Beseitigung städtebaulicher Missstände und die Bereinigung von Grundstücksproblemen als auch die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes, aufgeführt.

Im Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ wird u. a. im rückwärtigen Raum der Askaniischen Straße eine Neuordnung der Freiräume zur Optimierung des ruhenden Verkehrs als städtebaulich begründetes Ziel beschrieben. Durch die Umgestaltung des

Innenhofes der Friedrich-Naumann-Straße ergibt sich die Möglichkeit, den öffentlichen Straßenraum neu zu ordnen und somit auf dieses Ziel hinzuwirken.

Gleichzeitig wird mit dieser Neugestaltung ein Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept geleistet. Dieses beschreibt energetische Maßnahmen am Gebäudebestand und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen und bereits durchgeführt wurden. Dies hat eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der dortigen Anwohnerinnen und Anwohner sowie eine Aufwertung des Stadtbildes zur Folge.

Mit der Umgestaltung des Innenhofes der Friedrich-Naumann-Straße wird somit ein Beitrag sowohl zum Quartierskonzept als auch zum Stadtentwicklungskonzept geleistet.

Des Weiteren erfolgt mit der Einziehung der Teilfläche eine Reduzierung der Baulast des Tiefbauamtes um ca. 500 m² Verkehrsfläche, was eine Entlastung des Straßenbaulastträgers darstellt.

Die oben angeführten Punkte beschreiben überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und rechtfertigen somit eine Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche.

Gegebenenfalls entgegen stehende öffentliche oder private Belange wurden berücksichtigt:

1. Anliegerinteressen: Die Überfahrtsrechte der über diese Straße erschlossenen Grundstücke werden gesichert.
2. Rechte Dritter: In der Friedrich-Naumann-Straße befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen. Diese werden dinglich gesichert, so dass deren Betreuung und Unterhaltung weiterhin erfolgen kann und den Leitungsbetreibern keine Nachteile entstehen.

Insgesamt gesehen überwiegen die Belange des Gemeinwohls, die in der Umsetzung des Quartierskonzeptes sowie der im ständig fortzuschreibenden Stadtentwicklungskonzept formulierten städtebaulichen Zielsetzungen und in der finanziellen Entlastung für den Träger der Straßenbaulast bestehen. Eventuell entgegenstehende Belange sind entweder von untergeordneter Bedeutung oder werden durch entsprechende Maßnahmen (Sicherung von Leitungsrechten) ausgeglichen. Damit sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung der Friedrich-Naumann-Straße erfüllt.

Der bereits gefasste Beschluss des Oberbürgermeisters ist in Anlage 3 zu finden.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 StrG LSA bereits im Amtsblatt 06/2020 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch in der Anlage 3 beigefügt.

Anlagen

Anlage 2 – Übersichtsplan Einziehung Teilbereich

Anlage 3 – BV/034/2020/III-66 mit Anlagen